

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (75)527

Vol. 1975/0199

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOM(75) 527 endg.

Brüssel, den 24. Oktober 1975

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES

über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft
bei vorübergehender Einfuhr von bestimmten Ver-
kehrsmitteln

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Da das New Yorker Abkommen vom 4. Juni 1954 über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge und das Genfer Abkommen vom 18. Mai 1956 über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr nicht ganz den Erfordernissen des Gemeinsamen Marktes entsprechen, erwies es sich als nötig, die Probleme des innergemeinschaftlichen Verkehrs von bestimmten Verkehrsmitteln mit Herkunft aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft auf Gemeinschaftsebene zu regeln.

Der Begriff des Binnenmarktes macht eine Lockerung der bisherigen Voraussetzungen für den steuerfreien Verkehr der Verkehrsmittel von Gebietsansässigen eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat sowie die Benutzung von Personenkraftfahrzeugen für berufliche Zwecke im innergemeinschaftlichen Verkehr notwendig. Es zeigte sich nämlich, daß in den beiden genannten Bereichen Verbesserungen vorgenommen werden müssen, vor allem um Doppelbesteuerungen zu vermeiden und die Grenzformalitäten zu erleichtern.

Ziel des vorliegenden Richtlinienvorschlages ist es, ein System von Steuerbefreiungen einzuführen, die in der Gemeinschaft auf die von Privatpersonen für private Zwecke benutzte Verkehrsmittel sowie auf die von natürlichen Personen für beruflichen Zwecke benutzten Personenkraftfahrzeuge anwendbar sind. Diese Steuerbefreiungen gelten nur für Gebietsansässige der Mitgliedstaaten und nur im Rahmen des innergemeinschaftlichen Verkehrs.

Nach der vorgeschlagenen Regelung werden in der Gemeinschaft auf bestimmte Verkehrsmittel für die private Nutzung und auf beruflich genutzte Personenkraftfahrzeuge im Staat der vorübergehenden Einfuhr keine Steuern erhoben, mit Ausnahme der Steuern und Abgaben, die sich unmittelbar aus der Nutzung dieser Verkehrsmittel in diesem Staat ergeben, wie Steuern bzw. Abgaben auf Treibstoffe, Reparaturen, Parkplatzmietung, Straßenbenutzung und dergleichen.

.../...

II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN

Zu Artikel 1 und 2

Artikel 1 schreibt vor, eine Befreiung von allen Steuern zu gewähren, die in einem Mitgliedstaat auf die in diesem Artikel bezeichneten Verkehrsmittel erhoben werden, gleichgültig, ob diese Steuern aufgrund des Erwerbs, der Inbetriebnahme oder des Verkehrs dieser Fahrzeuge geschuldet werden.

Artikel 2 enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen. Die Definition des Begriffs der beruflichen Nutzung eines Verkehrsmittels verdient besondere Beachtung. Hiernach wird ein Personenkraftfahrzeug, das benutzt wird, um sich zur Arbeitsstätte zu begeben, nicht für berufliche Zwecke genutzt, im Gegensatz zu dem Fahrzeug, das für die Ausübung der eigentlichen Arbeit unentbehrlich ist.

Zu Artikel 3

Nach Artikel 3 können in der Gemeinschaft ansässige Personen bestimmte Verkehrsmittel aus einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft vorübergehend nach einem anderen Staat, der nicht ihr Wohnsitzstaat ist, einführen, unter der Bedingung, daß sie diese Verkehrsmittel nur zur privaten Nutzung verwenden und sie im Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr nicht veräußern, vermieten oder verleihen. Um einem besonderen, bei der Kraftfahrzeugvermietung auftretenden Problem Rechnung zu tragen, erschien es zweckmäßig, eine teilweise von diesen Grundsätzen abweichende Sonderbestimmung aufzunehmen.

Zu Artikel 4

Gemäß Artikel 4 wird die Steuerbefreiung bei bestimmten Arten beruflicher Nutzung von Personenkraftfahrzeugen im Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr versagt. Neben den für die anderen Verkehrsmittel vorgesehenen Bedingungen muß das Personenkraftfahrzeug zu den auf dem Inlandsmarkt des Staates der amtlichen Zulassung geltenden allgemeinen Bedingungen der Besteuerung erworben worden sein, und für seine Ausfuhr darf keine Erstattung oder Befreiung von Verbrauchsteuern oder Verbrauchsabgaben gewährt worden sein.

Zu Artikel 5

Nach diesem Artikel ist - mit bestimmten Einschränkungen - die Steuerbefreiung für tragbare Arbeitsgeräte, Unterlagen und nichtkommerzielle Warenproben im Gesamtwert bis zu 125 RE, die in den vorübergehend eingeführten Fahrzeugen mitgeführt werden, vorgesehen. Bei Überschreitung dieser Wertgrenze gelten die üblichen Formalitäten. .../...

Zu Artikel 6

Da Reitpferde leicht Gegenstand von Handelsgeschäften sind, erschien die Steuerbefreiung der vorübergehenden Einfuhr von Pferden generell nicht möglich.

Um jedoch steuerliche Hemmnisse für Ausflüge zu Pferd zu beseitigen, kann unter den in diesem Artikel bestimmten Voraussetzungen den Reitern auf Antrag Steuerbefreiung gewährt werden.

Zu Artikel 7 und 8

Diese Artikel enthalten allgemeine Vorschriften und weitere Vorschriften über den Nachweis des Wohnsitzes. In beiden Artikeln wird auf ein und denselben Begriff des Wohnsitzes, nämlich den Hauptwohnsitz, abgestellt. Artikel 8 schreibt jedoch weitere, viel beweiskräftigere Kriterien und Modalitäten vor, die dem Staat der vorübergehenden Einfuhr weitaus größere Gewähr in bezug auf den Wohnsitz der natürlichen Personen geben.

Wenn unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften der Hauptwohnsitz nicht genau genug nachgewiesen zu sein scheint, können die Behörden des Mitgliedstaats der vorübergehenden Einfuhr in den Fällen der beruflichen Nutzung eines Personenkraftfahrzeugs zusätzliche Auskünfte verlangen.

In Ausnahmefällen können die Behörden des Staates der vorübergehenden Einfuhr eine Sicherheitsleistung verlangen. Diese Sicherheitsleistung ist innerhalb von zwei Monaten zurückzuerstatten, wenn die natürliche Person eine Bescheinigung darüber beibringt, daß sie mit allen ihren Einkünften aus Berufstätigkeit der Einkommensteuerpflicht in einem anderen Mitgliedstaat unterliegt. Folglich muß der Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr, wenn der Hauptwohnsitz für das laufende Jahr strittig ist, seinerseits beweisen, daß die betreffende Privatperson ihren Wohnsitz in seinem Hoheitsgebiet genommen hat.

Die Beschränkung der den Mitgliedstaaten gegebenen Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung zu verlangen, rechtfertigt sich aus dem Bestreben, die Grenzformalitäten zu harmonisieren und den weitverbreiteten Rückgriff auf die Praxis der Sicherheitsleistung zu vermeiden, die eine nicht geringfügige Behinderung der Freizügigkeit darstellt. Hinterziehungsgefahr ist nicht zu befürchten; denn entweder ist der Importeur im Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr nicht ansässig, und dann erweist sich die Sicherheitsleistung

als hinfällig, oder aber das Zentrum der wirtschaftlichen Tätigkeit des Importeurs ist im laufenden Jahr im Staat der vorübergehenden Einfuhr gelegen, der dann gegen den Steuerhinterzieher vorgehen kann.

Zu Artikel 9

Der vorliegende Vorschlag sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die als ein von sämtlichen Mitgliedstaaten gebilligtes Mindestmaß anzusehen sind. Das schließt nicht aus, daß die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die den Grundsatz der Freizügigkeit der Personen in der Gemeinschaft weitgehend verwirklichen. Jedoch dürfen die Kriterien über den Wohnsitznachweis keinesfalls geändert werden, damit die Gewähr, die diese Regelung den betreffenden Personen bietet, nicht in Frage gestellt wird.

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES**
über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft
bei vorübergehender Einfuhr von bestimmten Ver-
kehrsmitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 99,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Freizügigkeit der gebietsansässigen Personen innerhalb der Gemeinschaft wird durch die derzeitigen steuerrechtlichen Regelungen, die bei der vorübergehenden Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel für die private oder berufliche Nutzung gelten, behindert.

Die Behinderungen aufgrund dieser steuerrechtlichen Regelungen zu beseitigen, ist für die Errichtung eines Wirtschaftsmarkts mit ähnlichen Merkmalen wie ein Binnenmarkt besonders notwendig.

Es muß in bestimmten Fällen der sichere Nachweis geführt werden, daß die betreffenden Personen Gebietsansässige eines Mitgliedstaates sind -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERIASSEN:

.../...

Artikel 1

Anwendungsbereich

Die Mitgliedstaaten gewähren unter den nachstehend genannten Bedingungen bei der vorübergehenden Einfuhr von bestimmten Verkehrsmitteln aus einem Mitgliedstaat eine Befreiung von den Umsatzsteuern, den Sonderverbrauchsteuern und sonstigen Verbrauchsabgaben, den Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeugzulassungssteuern sowie den periodischen Steuern auf das Halten oder die Nutzung von Straßenkraftfahrzeugen einschließlich ihrer Anhänger, ausschließlich aller Nutzfahrzeuge, von Wohnwagen, Vergnügungsbooten, Privatflugzeugen, Fahrrädern und Reitpferden. Die Steuerbefreiung gilt nicht für Kurtaxen und sonstige Abgaben oder Gebühren für Dienstleistungen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- a) "Personenkraftfahrzeuge": Alle Straßenkraftfahrzeuge für Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz;
- b) "Nutzfahrzeuge": Alle Fahrzeuge, die nach Bauart und Einrichtung für die Beförderung
 - aa) von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers;
 - bb) von Güterngeeignet und bestimmt sind;
- c) "berufliche Nutzung" eines Verkehrsmittels: Die Benutzung des Verkehrsmittels unmittelbar zum Zwecke der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit mit Erwerbszweck;
- d) "private Nutzung": Jegliche Nutzung, die nicht berufliche Nutzung ist.

.../...

Artikel 3

Vorübergehende Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel für die private Nutzung

Bei der vorübergehenden Einfuhr von Straßenkraftfahrzeugen einschließlich ihrer Anhänger, ausschließlich aller Nutzfahrzeuge, von Wohnwagen, Vergnügungsbooten, Privatflugzeugen und Fahrrädern wird eine Befreiung von den in Artikel 1 genannten Steuern und Verbrauchsabgaben, die jeweils für einen Zwölf-Monats-Zeitraum auf sechs Monate befristet ist, unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Die Privatperson, die diese Gegenstände einführt,
 - aa) muß ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft als dem der vorübergehenden Einfuhr haben;
 - bb) muß diese Verkehrsmittel zur privaten Nutzung gebrauchen.
- b) Die Verkehrsmittel dürfen im Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr weder veräußert noch vermietet oder an einen Gebietsansässigen dieses Staates verliehen werden. Jedoch können Personenkraftfahrzeuge im Besitz eines Vermietungsunternehmens mit Geschäftssitz in der Gemeinschaft an einen Nicht-Gebietsansässigen des Staates der vorübergehenden Einfuhr zur Wiederausfuhr des Fahrzeugs weitervermietet werden oder durch einen Bediensteten des Vermietungsunternehmens in den Mitgliedstaat, in dem der Ausgangsort der Vermietung liegt, zurückgebracht werden, auch wenn dieser Bedienstete Gebietsansässiger des Mitgliedstaates der vorübergehenden Einfuhr ist.

Artikel 4

Vorübergehende Einfuhr von Personenkraftfahrzeugen für die berufliche Nutzung

Bei der vorübergehenden Einfuhr von Personenkraftfahrzeugen wird im Falle der beruflichen Nutzung eine Befreiung von den in Artikel 1 genannten Steuern und Verbrauchsabgaben, die jeweils für einen Zwölf-Monats-Zeitraum auf sechs Monate befristet ist, unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Die natürliche Person, die das Personenkraftfahrzeug einführt,
 - aa) muß ihren Hauptwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft als dem der vorübergehenden Einfuhr haben;
 - bb) darf das Fahrzeug im Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr weder für eine Personenbeförderung gegen Entgelt oder sonstige materielle Vergünstigungen noch für eine entgeltliche oder unentgeltliche Güterbeförderung benutzen.

- b) Das Personenkraftfahrzeug darf im Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr weder veräußert, noch vermietet oder verliehen werden.
- c) Das Personenkraftfahrzeug muß zu den auf dem Inlandsmarkt des Staates der amtlichen Zulassung geltenden allgemeinen Bedingungen der Besteuerung erworben worden sein, und für seine Ausfuhr darf keine Erstattung von Umsatzsteuern, Sonderverbrauchsteuern oder sonstigen Verbrauchsabgaben gewährt worden sein.

Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn das Personenkraftfahrzeug mit dem gewöhnlichen amtlichen Kennzeichen des Staates der amtlichen Zulassung, unter Ausschluß jeglicher vorläufiger Kennzeichen, versehen ist.

Bei Personenkraftfahrzeugen mit amtlicher Zulassung in einem Mitgliedstaat, in dem die Ausgabe der gewöhnlichen amtlichen Kennzeichen nicht an die Erfüllung der auf dem Inlandsmarkt geltenden allgemeinen Bedingungen der Besteuerung gebunden ist, hat der Benutzer den Nachweis über die Entrichtung der Verbrauchsteuern bzw. -abgaben auf geeignete Weise zu erbringen (1).

Artikel 5

Einfuhr von Arbeitsgeräten, Unterlagen und nichtkommerziellen Warenproben, die in den steuerfrei eingeführten Fahrzeugen mitgeführt werden

1. Befreiung von den in Artikel 1 genannten Steuern und Verbrauchsabgaben wird bei der vorübergehenden Einfuhr von tragbaren Arbeitsgeräten und bei der Einfuhr von kommerziellen Unterlagen und nichtkommerziellen Warenproben, die in den vorübergehend eingeführten Fahrzeugen mitgeführt werden, ohne besondere Genehmigung gewährt.

-
- (1) Im Ratsprotokoll sollte eine Erklärung aufgenommen werden, die wie folgt lauten könnte:
- "Die Mitgliedstaaten, die gewöhnliche amtliche Kennzeichen auch für Straßenkraftfahrzeuge ausgeben, welche nicht zu den auf dem Inlandsmarkt geltenden allgemeinen Bedingungen der Besteuerung erworben worden sind, verpflichten sich, Abhilfe dergestalt zu schaffen, daß die gewöhnliche amtliche Zulassung nur noch für solche Fahrzeuge erteilt wird, die zu den genannten Bedingungen des Inlandsmarkts erworben wurden. Diese Mitgliedstaaten können jedoch die gewöhnliche amtliche Zulassung für Fahrzeuge, die nicht unter den allgemeinen Besteuerungsbedingungen des Inlandsmarkts erworben wurden, erteilen, sofern die Kennzeichen mit einem dauerhaften Unterscheidungszeichen versehen werden, das für die Behörden, die für die in der Richtlinie genannten Steuerbefreiungen zuständig sind, leicht erkennbar ist."

2. Die in Absatz 1 genannte Befreiung wird gewährt, sofern der Gesamtwert dieser Gegenstände 125 RE nicht übersteigt. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Sonderverbrauchssteuern unterliegende Waren, die in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (69/169/ENG) des Rates vom 28. Mai 1969 in der Fassung der darauffolgenden Richtlinien aufgeführt sind.
3. Die grundsätzliche Gewährung der Steuerbefreiung für die Fahrzeuge wird durch das Mitführen derartiger Gegenstände im Wert von mehr als 125 RE und/oder der Sonderverbrauchssteuern unterliegenden Waren nicht berührt.

Artikel 6

Steuerbefreiung bei vorübergehender Einfuhr von Reitpferden bei Ausflügen zu Pferd

Bei der vorübergehenden Einfuhr von Reitpferden gewährt jeder Mitgliedstaat eine auf drei Monate befristete Befreiung von den in Artikel 1 genannten Steuern unter folgenden Bedingungen:

- a) Das Reitpferd muß zum Zwecke eines Ausritts mit seinem Reiter und/oder im Laufe eines solchen Ausritts in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der vorübergehenden Einfuhr gelangen.
- b) Die Befreiung muß im Zeitpunkt des Einrittes in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates der vorübergehenden Einfuhr beantragt werden.
- c) Das Reitpferd darf nicht an eine andere Person als den genannten Reiter vermietet oder verliehen und nicht an einen Dritten, der im Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr ansässig ist, veräußert werden, noch darf es zu anderen Zwecken als für den Ausritt verwendet werden.

Artikel 7

Allgemeine Vorschrift über den Nachweis des Wohnsitzes

Für die Anwendung dieser Richtlinie erbringen die natürlichen Personen den Nachweis über ihren Hauptwohnsitz anhand ihres Reisepasses oder Personalausweises oder, in Ermangelung solcher Ausweise, anhand jedes anderen Identitätsausweises, den der Mitgliedstaat der Einfuhr als gültig anerkennt.

Artikel 8

Weitere Vorschrift über den Nachweis des Wohnsitzes in Fällen
beruflicher Nutzung eines Personenkraftfahrzeugs

1. Wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der vorübergehenden Einfuhr die Richtigkeit der Angabe des Hauptwohnsitzes, die anhand der in Artikel 7 genannten Ausweispapiere gemacht wurde, erheblich in Zweifel gezogen, so können diese Behörden weitere Auskünfte oder zusätzliche Belege verlangen.
2. Falls in Ausnahmefällen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der Einfuhr trotz der ihnen gemäß Absatz 1 verschafften weiteren Angaben noch starke Zweifel hegen, gestatten sie die vorübergehende Einfuhr gegen eine Sicherheitsleistung, die auf höchstens 6 Monate befristet ist.

Wenn jedoch der Benutzer des Fahrzeugs eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er mit allen seinen Einkünften aus Berufstätigkeit der Einkommensteuerpflicht in einem anderen Mitgliedstaat unterliegt, müssen die Behörden des Mitgliedstaates der vorübergehenden Einfuhr

- a) auf die Gestellung einer Sicherheitsleistung verzichten, sofern die Bescheinigung im Zeitpunkt der Einfuhr vorliegt;
 - b) innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Vorlage dieser Bescheinigung die Sicherheitsleistung zurückerstatten.
3. Die zuständigen Behörden des Staates der vorübergehenden Einfuhr können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, der die in Absatz 2 genannte Bescheinigung ausgestellt hat, um ergänzende Aufklärungen ersuchen, insbesondere wenn sich herausstellt, daß der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit des Fahrers für das laufende Jahr nicht mehr in diesem letztgenannten Mitgliedstaat gelegen ist.
 4. Die zuständigen Behörden müssen auf Antrag jeder natürlichen Person die in Absatz 2 genannte Bescheinigung zwecks Vorlage bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der vorübergehenden Einfuhr ausstellen.

Artikel 9

Sonderregelungen

1. Die Mitgliedstaaten können großzügigere Regelungen treffen, als in dieser Richtlinie vorgesehen sind.
2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von diesen Regelungen zu dem Zeitpunkt in Kenntnis, zu dem sie den in Artikel 10 vorgesehenen Verpflichtungen nachkommen.

Artikel 10

Verschiedene Verpflichtungen

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen drei Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut aller weiteren wesentlichen innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.
3. Die Kommission erstattet dem Rat nach Konsultation der Mitgliedstaaten alle zwei Jahre Bericht über die Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.